

Bekanntmachung der Gemeinde Titz

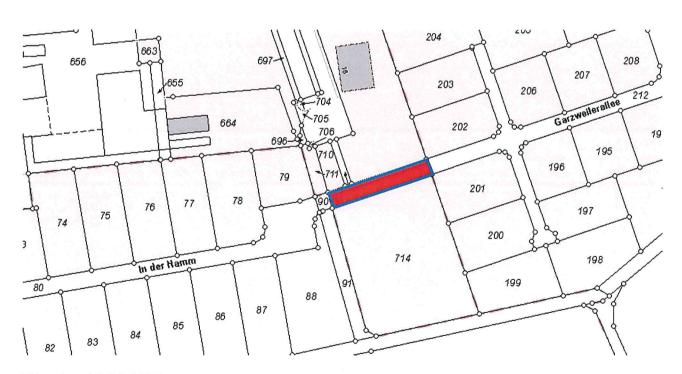
Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW S. 122) wird die **Verkehrsfläche in Titz, Garzweilerallee, Gemarkung Titz, Flur 56, Flurstück 713** dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die öffentliche Verkehrsfläche, die im nachfolgenden Lageplan "rot" gekennzeichnet ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Titz. Die Straße wird als Gemeindestraße i.S. des § 3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NRW eingestuft.

Diese Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 StrWG NRW im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten der Klägerseite versäumt werden, würde das Verschulden der Klägerseite zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.



Titz, den 19.01.2023

Jürgen Frantzen Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmung der Verkehrsfläche in Titz, Garzweilerallee, Gemarkung Titz, Flur 56, Flurstück 713 vom 19. Januar 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 19.01.2023

Jürgen Frantzen

Bürgermeister